

# tacheles

**GESUNDHEIT**

Das Tarif-Magazin für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



TVÖD Bund und Kommunen

Seite 3

## Einkommensrunde abgeschlossen



**Meinung**  
Pflegekammern  
in Deutschland

Seite 6



**Vorgestellt**  
GeNi-Fachgruppe  
Hildesheim

Seite 7

## Inhalt

Editorial 2

Einkommensrunde 2016 3

Tarifthemen 4

Kliniken Nordoberpfalz  
Klinikum München  
AMEOS Klinika Hildesheim  
und Osnabrück  
Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein  
ServiceDO  
Eingruppierung Notfallrettung

Meinung 6

Vorgestellt 7

Redaktionsschluss:  
9. Mai 2016



### Impressum

**Herausgeber:** dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesleitung, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,  
**Verantwortlich:** Willi Russ, Fachvorstand Tarifpolitik  
**Redaktion:** Ulrich Hohndorf, Arne Goodson, Andreas Schmalz  
**Gestaltung und Satz:** Jacqueline Behrendt  
**Bildnachweis:** Titel: Friedhelm Windmüller, Andrey Popov (Fotolia), GeNi, S.2: Friedhelm Windmüller, S.6: Andrey Popov (Fotolia), S.7: GeNi, Frank Wollinger  
**Telefon:** 030.4081-5400, **Fax:** 030.4081-4399  
**E-Mail:** tacheles@dbb.de, **Internet:** www.dbb.de  
**Verlag:** dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030.7261917-0  
**Druck:** L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG. Der Bezugspreis für tacheles ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstraße 15 A, 40878 Ratingen  
**Anzeigenverkauf:** Panagiotis Chrissovergis, Telefon: 02102.74023-714, Fax: 02102.74023-99

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Magazin der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

tacheles GESUNDHEIT · 2 · Mai 2016

## Editorial

### Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!



Der Potsdamer Kompromiss mit Bund und Kommunen ist jetzt zwei Wochen alt und er hat zumeist ein positives Echo ausgelöst: bei den Medien, bei unserer Verhandlungs- und unserer Bundestarifkommission und vor allem natürlich auch bei den Beschäftigten selbst. In unserem Flugblatt haben wir davon gesprochen, dass wir in Potsdam „viel erreicht, viel gestaltet und manches verhindert“ haben! In diesem Dreiklang liegt die Leistung! Wir haben nämlich nicht 4,75 Prozent Einkommenshöhung erzielt, dafür aber die Entgeltordnung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben oder die Zusatzversorgung geopfert. Wir haben für alle Aufgaben und Probleme gute Lösungen gefunden.

Das gilt auch für die neue Entgeltordnung, von der auch der KR-Bereich profitiert. Nur beispielhaft nenne ich an dieser Stelle die Einführung der neuen P-Tabelle zum 1. Januar 2017, die erhöhte Werte ab der EG P9 (früher KR 9a) vorsieht, inklusive einer durchgehenden sechste Stufe. Mehr Infos zur neuen Entgeltordnung finden Sie auf den Seiten 3 und 5.

Besonders hart umkämpft war während der wochenlangen EGO-Verhandlungen der Themenkomplex „Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“. Die Bedeutung dieses Berufsbilds ist unumstritten, die richtige Eingruppierung jedoch war ein zentraler Zankapfel. Unsere Position war dabei von zwei Grundüberlegungen gesteuert. Zunächst ging es uns um eine leistungsgerechte Bezahlung dieses Berufs, außerdem jedoch mussten wir – und eigentlich auch die Arbeitgeber – feststellen, dass die Nachwuchsprobleme für diese Arbeit enorm zugenommen haben. Spätestens hier sind den Arbeitgebern die Argumente ausgegangen und wir haben eine Lösung gefunden, die eine deutliche Verbesserung darstellt. Zukünftig fällt die Stufe 1 als zwingender Einstieg weg und Fachärzte können in Stufe 2 und bei einschlägiger Berufserfahrung von drei Jahren in Stufe 3 eingestuft werden. Das klingt banal, bringt aber enorme materielle Verbesserungen mit sich.

Jenseits unserer Infos in diesem Heft finden Sie den Text der neuen Entgeltordnung im Internet unter [www.dbb.de](http://www.dbb.de). Weiterführende Sachinformationen bietet unser Rundschreiben 07/2016. Nach der Redaktion werden wir den Text in einem tacheles spezial mit Kurzkommentierung herausgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Russ

## TVöD Bund und Kommunen

## Einkommensrunde abgeschlossen

Die Einkommensrunde 2016 mit Bund und Kommunen zum TVöD endete am 29. April 2016 mit einem Kompromiss. Die Tabellenentgelte werden ab 1. März 2016 um 2,4 Prozent und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent erhöht. Die Laufzeit beträgt 24 Monate. Die Ausbildungs- und Praktikantentgelte erhöhen sich ab 1. März 2016 um 35 Euro und ab 1. Februar 2017 um 30 Euro. Die bisherige Übernahmeregelung für ein Jahr nach der Ausbildung wird verlängert. Auszubildende (nach BBiG) erhalten einen Lernmittelzuschuss von 50 Euro pro Jahr. Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten sie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand gemäß § 10 Abs. 2 TVAöD-BBiG. Der Urlaubsanspruch für alle Auszubildenden erhöht sich auf 29 Arbeitstage ab dem Urlaubsjahr 2016.

## Neue Entgeltordnung TVöD-VKA ab 2017

Der dbb und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) konnten sich auf eine neue Entgeltordnung einigen. Die Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und spartenbezogene Besondere Teile. Die Entgeltordnung regelt die Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen der bisher noch immer weitergeltenden Anlage 1 a zum BAT mit Aufstiegen bis einschließlich der Merkmale der Vergütungsgruppe Vc mit Aufstieg nach Vb. Dies betrifft also Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8. Tätigkeitsmerkmale mit bis zu sechsjährigen Aufstiegen werden der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Weiterhin gibt es Verbesserungen bei zahlreichen Tätigkeitsmerkmalen in den besonderen Teilen wie bei den Gesundheitsberufen. Flankiert wird dies dort von der Einführung einer so genannten „P-Tabelle“ mit erhöhten Werten ab P9 (bisher Kr9a). Die Überleitung in die P-Tabelle erfolgt zum 1. Januar 2017. Außerdem können unter anderem Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, Beschäftigte im Rettungsdienst und Schulhausmeister von der Entgeltordnung profitieren. Die Entgeltordnung entfaltet unmittelbare Wirkung für ab 1. Januar 2017 neu stattfindende Eingrup-

piegungsvorgänge. Für bereits vor dem 1. Januar 2017 Beschäftigte gilt: Mit der Überleitung in die Entgeltordnung ist kein neuer Eingruppierungsvorgang verbunden. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt diese höhere Entgeltgruppe auf Antrag. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2017 zu stellen. Zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Zeitpunkt einer Antragstellung bleiben aufgrund der Rückwirkung zwischenzeitlich eintretende Stufenveränderungen unbeachtlich. Zu beachten ist, dass mit einer Höhergruppierung auch weitere Veränderungen im Entgelt verbunden sein können. So kann es zur Anrechnung eines individuellen Strukturgleichs kommen oder es kann sich die Höhe der Jahressonderzahlung verändern.

Für die Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst hat der dbb den Wegfall der zwingenden Stufe 1 (EG 15) erreicht, so dass nunmehr die Einstufung bei Neueinstellungen und mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in Stufe 2, bei einschlägiger Berufserfahrung von drei Jahren im Regelfall in Stufe 3 möglich ist. Das bedeutet Verbesserungen beim Einstiegsentgelt von 468,67 Euro (Stufe 2) beziehungsweise 643,15 Euro (Stufe 3).

## Stufengleiche Höhergruppierung ab März 2017

Ab dem 1. März 2017 wird die bisherige betragsmäßige Höhergruppierung abgelöst durch die stufengleiche Höhergruppierung. Sie wirkt jedoch noch nicht für Höhergruppierungen aufgrund Inkrafttretens der Entgeltordnung, sondern für Umgruppierungen ab März 2017.

## Neue Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c

Ab dem 1. Januar 2017 wird die bisherige Entgeltgruppe 9 durch die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c ersetzt. Mit der neuen Entgelt-

ordnung werden somit insbesondere Höhergruppierungsmöglichkeiten nach Entgeltgruppe 9b und nach Entgeltgruppe 9c geschaffen, wohingegen die Überleitung von der „kleinen Entgeltgruppe 9“ in die Entgeltgruppe 9a automatisch erfolgt und es sich bei der Entgeltgruppe 9b ansonsten um eine reine Umbenennung der „normalen Entgeltgruppe 9“ handelt.

## Kompensation für die Entgeltordnung

Als Kompensation für die Entgeltordnung wird die Jahressonderzahlung im Bereich der VKA für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auf dem Niveau von 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2018 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung. Darüber hinaus wird diese ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert.

## Zusatzversorgung

Für die Pflichtversicherten bei VBL und ZVK-Saar werden die Länderregelungen übernommen, einschließlich der Erhöhung der Jahressonderzahlung Ost. Der Eigenanteil der Versicherten wird schrittweise ansteigen, im Tarifgebiet West um 0,2 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2016, um 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2017 und um weitere 0,1 Prozentpunkte ab dem 1. Juli 2018, im Tarifgebiet Ost um jeweils 0,75 Prozentpunkte zu den gleichen Zeitpunkten. Die Arbeitgeberanteile steigen gemäß dem periodisch festgestellten Bedarf entsprechend. Für die kommunalen Zusatzversorgungskassen, bei denen versicherungsmathematisch ein Handlungsbedarf festgestellt wurde, werden die Eigenanteile der Versicherten gemäß der VBL-Regelung für das Tarifgebiet West erhöht. Es handelt sich dabei um die Zusatzversorgungseinrichtungen Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Wiesbaden. Für Kassel und Sachsen besteht die Option der Einbeziehung. Der Arbeitgeber hat eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. ■

